

PROTOKOLL 4/2014

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am
Dienstag, dem 29. April 2014 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:41 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Vzbgm. Waltraud Matz, GGR Josef Drabits, GGR Franz Krammer, GGR Dipl.-Ing. Rudolf Margl, GGR Leopold Neumayer, GGR Johann Wittmann

GEMEINDERÄTE:

Wilhelm Bressler, Ulrike Emsenhuber, Josef Forstner, Andrea Fuchs, Johann HoldWalter Hergolitsch, Ing. Kurt Horak, Eveline Kaider, Mag. (FH) Stefan Lukas, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch

ENTSCHULDIGT:

Roman Zöhler

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

- 1. Protokoll der letzten Sitzung**
- 2. Beschluss 20. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes**
- 3. Beschluss 26. Änderung des Bebauungsplanes**
- 4. Beschluss Zuschreibung Teil des GSt.Nr. 27/2 zu EZ 15 KG Orth an der Donau**
- 5. Anpassung Musikschulstatut - Schulkostenbeitrag**
- 6. Beschluss zur elektronischen Rechnungsfreigabe/Genehmigung**
- 7. Grundstücksverkauf**
- 8. Grundstücksverkauf**
- 9. Grundstücksverkauf**
- 10. Löschungserklärung**
- 11. Stellungnahme des Gemeinderates zu Beschwerde Verfassungsgerichtshof**

Punkte 7 – 11 in nicht öffentlicher Sitzung

1. Protokoll der letzten Sitzung

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 03/2014 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

2. Beschluss 20. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

Umweltbericht

Die im Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau, KG Orth an der Donau (GZ 4100-01/13), schwarz-rot dargestellten Eintragungen im Flächenwidmungsplan werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, sowie auf Grund der nachfolgend zusammengestellten Voraussetzungen abgeändert.

Aufgrund der Lage im Nahbereich von Natura2000 Gebieten sowie aufgrund der Nähe zum Nationalpark wird für Änderungspunkt 14 (Erweiterungsoption Sportanlage) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt (SUP).

1 Dokumentierter Gemeindeumweltzustand

Schutzgut	Thema	Gebietsprofil (Schutzziele bzw. Umweltzustand) <i>Erläuterungen zur Anwendung, mögliche Inhalte</i>
1) Boden / Untergrund	Bodenverbrauch in Bezug auf Dauersiedlungsraum und Vorkommen im Gebiet/Region	Mehrstraßendorf, kompakte Siedlungsstruktur, klare Gliederung in einzelne Wohngebiete und Industrie-/Gewerbegebiete, ländlich strukturiert.
	Versiegelungsgrad	Geringer Versiegelungsgrad
2) Wasser	Grundwasser-Qualität	Wasserrechtliches Schongebiet Marchfeld nördlich des Gemeindegebietes (LGBl.6950/22-0; Abfrage Wasserdatenverbund NÖ). Vereinzelt wasserrechtliche Schutzgebiete. Rahmenverfügung Marchfeld (gesamtes Gemeindegebiet) (BGBl. 32/1964; Abfrage Wasserdatenverbund NÖ).
	Grundwasser-Quantität	Siehe oben
	Oberflächengewässer-Qualität	Für den Fadenbach (südlich des Ortsgebietes) sind keine Messwerte vorhanden, die Donau weist Güteklasse II (mäßig belastet) bzw. Güteklasse II bis III auf (lt. Gewässergütekarte Niederösterreich 2007). Zu den stehenden Gewässern liegen keine Angaben vor.
3) Luft, Klima	Verunreinigung aus Anlagen (Hausbrand, Industrie, Freizeit ..)	Mehrere, z.T. großflächige, Betriebs-/Industriegebiete, v.a. am Ortsrand Hausbrand
	Verunreinigung aus Verkehr	Insbesondere durch die Landesstraße B3
	Durchlüftung, Mikroklima	Nationalpark Donauauen
4) Natur, Landschaft	NATURA 2000	FFH Gebiet 4 „Donau-Auen östlich von Wien“ (im Süden, bis ins Ortsgebiet ragend) Vogelschutzgebiet 4 „Donau-Auen östlich von Wien“ (im Süden, bis ins Ortsgebiet ragend) und 13 „Sandboden und Praterterrasse“ (im Norden) (lt. NÖ Atlas)
	NÖ Naturschutz	Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (im Süden). Keine Naturschutzgebiete, keine Naturparke. Nationalpark Donauauen (im Süden des Gemeindegebietes). (lt. NÖ Atlas) punktuelle Naturdenkmäler (lt. NÖ Naturschutzkonzept)

	Wald	Waldanteil rund 31% (an der Gesamtkatasterfläche) (lt. NÖ Atlas)
	sonstige naturräumliche Besonderheiten	Ebene des Marchfeldes, Übergang zu den Donauauen
	Erholungsfunktion	Insbesondere durch das Naherholungsgebiet Donauauen
5) Gefahren für die menschliche Gesundheit und für Sachwerte	Immissionen aus Anlagen (Lärm, Geruch, Erschütterungen)	Großflächige Betriebsgebiete
	Immissionen aus dem Verkehr (Lärm, Erschütterungen)	Großflächige Betriebsgebiete Feinstaubsanierungsgebiet (gemäß NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM 10) LGBl. 8103/1-0) Straßenverkehr, insbesondere Landesstraße B3
	Unfallgefahren	Keine Gefahrenstellen vorhanden (keine Unfallhäufungsstellen) (lt. NÖ Atlas)
	Standortgefahren	Hochwasserabflussbereich HQ30/HQ100 im Süden des Gemeindegebietes, Hochwasserschutz entlang der Donau jedoch vorhanden
	Störung anderer Nutzungen durch Hangwasser	Keine Gefährdungen durch Hangwasser (aufgrund der topografischen Situation – Ebene des Marchfeldes)
	Störung anderer Nutzungen durch Hochwasserabfluss	Hochwasserabflussbereich HQ30/HQ100 im Süden des Gemeindegebietes, Hochwasserschutz entlang der Donau jedoch vorhanden
6) Kultur, Ästhetik	Archäologie, kulturelles Erbe, Denkmalschutz	Zahlreiche Gebäude unter Denkmalschutz sowie Bodendenkmäler im gesamten Gemeindegebiet (entsprechend im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht)
	Ortsbild, Siedlungsstruktur	Insbesondere das alte Wasserschloss mit seinen vier mächtigen Türmen ist ortsbildprägend.
	Landschaftsbild	Ebene des Marchfeldes als regionstypische Landschaftsform. Aulandschaft der Donau

2 Darlegung Änderungsanlass

2.1 Änderungspunkt 1: Ausweisung Vö (KG Orth an der Donau; Bereich Meierhofstraße, Dr.-Baumhackl-Straße)

2.1.1 Ausgangssituation

Die in der Nähe des Ortszentrums (Entwicklungsgebiet ehemaliges Meierhofgelände) gelegene Verbindungsstraße zwischen Meierhofstraße und Dr.-Baumhackl-Straße ist derzeit noch nicht als Vö (Verkehrsfläche-öffentlich) im Örtlichen Raumordnungsprogramm – Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Orth an der Donau ausgewiesen. So verläuft die Straße derzeit über Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Sondergebiet Widmungen. Im Rahmen der geplanten Änderung soll daher eine zweckmäßige Umwidmung und Anpassung im Flächenwidmungsplan durchgeführt werden.

2.1.2 Änderung

Die vorgesehene Widmungsabgrenzung für die gegenständlich betrachtete Verbindungsstraße erfolgt auf Basis eines geodätischen Teilungsplans für den vorliegenden Bereich. Alle, von der Änderung betroffenen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau. Dementsprechend soll die Vö (öffentliche Verkehrsfläche) Widmung ausgewiesen werden. Diese weist eine Breite von ungefähr 6m auf und verläuft von der Meierhofstraße Richtung Osten bis zur nahegelegenen Bauland-Sondergebiet Widmung (BS-öffentliche Einrichtungen) und mündet schließlich in etwa rechtwinkelig in die Dr.-Baumhackl-Straße.

Die vorgesehene Widmungsänderung ist als eine zweckmäßige Anpassung, somit Optimierung des Erschließungs- und Verkehrssystems der Marktgemeinde Orth an der Donau anzusehen. Negative Auswirkungen auf benachbarte Wohngebiete bzw. andere, sensible Nutzungen sind dabei nicht zu erwarten.

2.1.3 Zusammenfassung

Im Zuge von Änderungspunkt 1 beabsichtigt die Marktgemeinde Orth an der Donau die Widmung einer bereits hergestellten Verbindungsstraße als öffentliche Verkehrsfläche (Vö). Die geplante Änderung stellt somit lediglich eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die vor Ort bestehenden Gegebenheiten und mittlerweile geänderten Eigentumsverhältnisse (öffentliches Gut der Gemeinde) dar.

2.2 Änderungspunkt 2: Ausweisung BS-öffentliche Einrichtungen/Entfall Gp (KG Orth an der Donau; Bereich Meierhof)

2.2.1 Ausgangssituation

Im Bereich Meierhof strebt die Marktgemeinde Orth an der Donau eine Bündelung kommunaler Einrichtungen an. Ein Großteil der Flächen ist dementsprechend bereits als Bauland-Sondergebiet mit

der Funktionsbezeichnung „öffentliche Einrichtungen“ (BS-öffentliche Einrichtungen) gewidmet. Um eine Veranstaltungshalle errichten zu können, soll die vorhandene Bauland Widmung nun angepasst und optimiert werden.

2.2.2 Änderung

Im Vordergrund der gegenständlichen Widmungsänderung steht eine vorausschauende Baulandanpassung, um in den derzeit in Vorbereitung befindlichen Detailplanungen zum neuen Veranstaltungszentrum der Gemeinde entsprechende Handlungsoptionen offen zu halten bzw. im Bedarfsfall zu ermöglichen. Auch wenn die Widmung Gp Grünland-Parkanlage aus dem Flächenwidmungsplan entfällt, bedeutet dies nicht zwangsweise, dass die gesamte Fläche tatsächlich für Bauführungen genützt, somit zukünftig kein Grün- und Freiraum mehr in diesem Bereich von Orth vorhanden sein wird.

Der Meierhof dient bereits jetzt als Veranstaltungsort für zahlreiche Veranstaltungen im Jahresablauf. So werden insbesondere im ehemaligen Kuhstall des Meierhofes folgende Veranstaltungen abgehalten: Theateraufführungen, Sturmheuriger, Oktoberfest, Flohmärkte, Grillfeste, u. dgl. Durch die äußerst zentrale Lage inmitten des Siedlungsverbandes von Orth, in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum, ist dieses Areal als kommunales Veranstaltungszentrum prädestiniert. Mit dem Neubau einer Veranstaltungshalle, die zukünftig den geänderten und erhöhten technischen Anforderungen gerecht werden soll, wird dieses Potenzial zweckmäßig aufgegriffen und zielgerichtet weiterentwickelt.

Da sich das Meierhofareal bereits als Veranstaltungsort etabliert hat, ist auch die entsprechende Akzeptanz in der Nachbarschaft (insbesondere im Wohnbauland und im Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch) vorhanden, somit auch die Akzeptanz für die Neuerrichtung einer Veranstaltungshalle. Aus siedlungsstruktureller Sicht ist darüber hinaus von einer zentralörtlichen Nutzung auszugehen, die vergleichbar mit Nutzungen im Ortskern, also Bauland-Kerngebiet ist (Durchmischung / Nutzung mit öffentlichen Gebäuden, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäuden sowie für Betriebe, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen [siehe Definition des § 16 Abs. 1 Z. 2 NÖ Raumordnungsgesetz]). So setzt sich das gewachsene Ortszentrum von Orth, der Bereich des Marktes, über die Hauptschule und das Altenwohnheim bis in den Bereich des ehemaligen Meierhofes fort. Eine Weiterentwicklung des bereits bestehenden Ansatzes im von der gegenständlichen Änderung betroffenen Bereich ist daher eine logische Konsequenz. Allfällige Auswirkungen durch eine erhöhte Nutzungsfrequenz (Auswirkungen durch Fahrtbewegungen sowie allfällige Schallemissionen) sind daher als ortsüblich und für zentrale Bereiche charakteristisch zu klassifizieren. Flankierende, abschirmende Maßnahmen sind daher widmungstechnisch nicht erforderlich.

Im Umfeld der beabsichtigten Änderung befindet sich bereits die Feuerwehr Orth an der Donau (als öffentliche Einrichtung). Für das Feuerwehrhaus und den umliegenden Bereich besteht die BS-öffentliche Einrichtungen Widmung. Diese soll in Richtung der angrenzenden Grünland-Parkanlagen (Gp) Widmung erweitert werden, um der Gemeinde den Bau einer Veranstaltungshalle zu ermöglichen. Die betroffenen Flächen befinden sich bereits seit vielen Jahren im Gemeindeeigentum und wurde für diese nun anstehende Nutzung freigehalten / gesichert. Um den bisherigen Charakter des Meierhofs zu erhalten, wird eine parkähnliche Gestaltung des Umgebungsbereiches der Veranstaltungshalle angestrebt. Dadurch wird der Entfall der Gp Fläche kompensiert. Weiters werden ausreichende Spiel- und Freiflächen im Bauland-Sondergebiet berücksichtigt / vorgesehen. Die Lagegunst des Meierhofareals für verdichtete Bebauungsformen war / ist nicht nur durch die Nähe zum

Ortszentrum, sondern auch durch die Nähe zum Nationalpark gekennzeichnet. So ist die innerörtliche Grünraumausstattung insbesondere für wohnungsnah (Klein-)Kinderspielplätze vorgesehen, während sonstige Sport- und Freizeitaktivitäten hauptsächlich auf die nahegelegenen Auwaldbereiche und auf die lagegünstig situierte Sportanlage ausgerichtet sind. Weiters bleibt der im Meierhofbereich vorhandene Kinderspielplatz auch weiterhin bestehen (im BS Bauland-Sondergebiet gelegen), sodass vorerst kein konkreter, zusätzlicher Bedarf dahingegen gegeben ist.

Der Anschluss an das öffentliche Gut ist sowohl über die Landesstraße im Osten als auch über die Dr.-Baumhackl-Straße im Norden gegeben. Auch ist durch die zentrale Lage die einfache Erreichbarkeit der Veranstaltungshalle sichergestellt. Im Laufe der Entwicklung des Meierhofareals mit verdichteten Wohnbauten wurde auch das Verkehrs-Erschließungssystem sukzessive angepasst. Die nunmehr gewidmete und bereits realisierte Verkehrserschließung trägt im Hinblick auf das neue Veranstaltungszentrum dazu bei, Fahrtbewegungen in den anschließenden, reinen Wohngebieten hinten zu halten. Die Abwicklung erfolgt dabei ausschließlich über die Bahnstraße L9, somit ist das vorhandene Verkehrssystem als ausreichend und zweckmäßig anzusehen.

Für die von der Änderung betroffenen Grundstücke bestehen keine Vorgaben seitens des regionalen Raumordnungsprogrammes nördliches Wiener Umland. Auch ist kein naturschutzrelevantes Schutzgebiet (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark) am Standort sowie kein wasserrechtliches Schon- oder Schutzgebiet durch die Umwidmung betroffen.

Im Hinblick auf die Bodentypengruppe und die Durchlässigkeit ist für den gegenständlich betrachteten Bereich kein Eintrag in der elektronischen Bodenkarte (eBOD) vorhanden. Im näheren Umfeld ist jedoch Schwarzerde mit einer Durchlässigkeit von 6 (mäßig) vorherrschend. Die natürliche Baulandeignung ist somit gegeben.

2.2.3 Zusammenfassung

In gegenständlich betrachteten Bereich befindet sich bereits das örtliche Feuerwehrhaus, zudem werden bestehende Räumlichkeiten des ehemaligen Meierhofs sowie das Freigelände bereits für Veranstaltungen genutzt. Mit dem Bau einer Veranstaltungshalle möchte die Gemeinde nun eine weitere kommunale Einrichtung in zentraler Lage etablieren, somit den bestehenden Ansatz zielgerichtet weiterentwickeln. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist eine Erweiterung der bestehenden Bauland Sondergebiet Widmung vorgesehen. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld der Veranstaltungshalle kommt es zu keiner Änderung des bisherigen Ortsbildes sowie der bisherigen Grün- und Freiraumausstattung. Erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und umgebenden Nutzungen sind durch die Widmungsmaßnahme nicht zu erwarten.

2.3 Änderungspunkt 3: Geringfügige Korrektur einer Verkehrsfläche-öffentlich Vö (KG Orth an der Donau; Sechshaus)

2.3.1 Ausgangssituation

Im Bereich Sechshaus entspricht der planlich dargestellte Straßenverlauf nicht exakt den Gegebenheiten vor Ort bzw. wurde im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ein

Anpassungsbedarf ersichtlich. Es ist daher eine geringfügige Korrektur des Flächenwidmungsplanes vorgesehen.

2.3.2 Änderung

Als Grundlage der beabsichtigten Änderung der Vö (Verkehrsfläche-öffentlich) Widmung gilt ein mittlerweile vorliegender Teilungsplanentwurf für den betroffenen Bereiches. Entlang der Grundstücke 294, 295 und 296/2 verschieb sich die Abgrenzung der ausgewiesenen Vö Fläche minimal in Richtung Straße (Grundstück 1376/1). Die daraus resultierende Verringerung der Straßenbreite beläuft sich in etwa auf 0,5m bis 1m. Aus verkehrstechnischer Sicht ist die verbleibende Straße jedoch auch weiterhin ausreichend dimensioniert, sodass sich durch diese Widmungsmaßnahme keine Auswirkungen auf das Verkehrs- und Erschließungssystem der Gemeinde ergeben.

2.3.3 Zusammenfassung

Entlang der Grundstücke 294, 295 und 296/2 ist eine geringfügige Korrektur der Vö Widmung (Verkehrsfläche-öffentlich) vorgesehen (zweckmäßige Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten; kein verkehrliches Erfordernis für die festgelegte Straßenbreite).

2.4 Änderungspunkt 4: Anpassung BW Bauland-Wohngebiet (KG Orth an der Donau; Bereich Jägergrund)

2.4.1 Ausgangssituation

Am südlichen Teil des Jägergrundes orientiert sich der Verlauf der Bauland-Wohngebiet (BW) Widmungsabgrenzung nur ungenügend an den vorhandenen Grundstücksstrukturen. Die Nutzung als Bauland ist daher für Teile der Widmung nur eingeschränkt möglich.

2.4.2 Änderung

Die gegenständlich betrachtete BW Widmung soll im Südosten bis zum Fadenbach erweitert werden. Die hiervon betroffenen Grundstücke (570 und 571) befinden sich bereits zum Teil im vorhandenen Bauland. Das Bauflächengrundstück 571 stellt zudem einen Altbestand dar. Insgesamt beträgt die Fläche der geplanten Erweiterung nur rund 360m². Nötig wird diese jedoch durch vorhandene Nutzungseinschränkungen, welche aus der geringen Breite der Grundstücke entlang des Fadenbaches resultieren, sowie aufgrund der bestehenden Strukturen und Nutzungen (als Hausgarten). Durch die geplante Änderung soll die Baulandtiefe der Grundstücke 570 und 571 an jene des Nachbargrundstückes 572 angepasst werden.

Ebenso wie die vorhandene BW Widmung befinden sich auch die neu als Bauland zu widmenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen. Auswirkungen auf die diesbezüglichen Ziele und Schutzobjekte sind jedoch aufgrund der Geringfügigkeit der Widmungsmaßnahme und der bestehenden Abschirmung (nicht landschaftsprägend, dem Ortsbereich zugeordnet) nicht zu erwarten. Diese Einschätzung gilt auch für allfällige Ausstrahlungswirkungen auf benachbarte Natura2000-Schutzgebiete/-objekte. Durch den Grundstückszuschnitt und die geschützte Lage sind auch keine

Auswirkungen auf die südlich anschließende, sogenannte „Schlossinsel“, den Freibereich des Nationalparkzentrums Orth zu erwarten.

Die elektronische Bodenkarte (eBOD) gibt keine Auskunft über die Bodentypengruppe und die Durchlässigkeit der Grundstücke 570 und 571 sowie der daran angrenzten Flächen. Im näheren Umfeld ist jedoch Schwarzerde und Auboden mit einer Durchlässigkeit von 5 (mäßig) bzw. 7 (hoch) vorherrschend. Die natürliche Baulandeignung ist somit gegeben.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland ist das Bauland in diesem Bereich von einer regionalen Siedlungsgrenze begrenzt. Die Erweiterungsfläche liegt jedoch innerhalb dieser Siedlungsgrenze und ist darüber hinaus als eine zweckmäßige Widmungskorrektur anzusehen. Daher steht die Widmungsänderung im Einklang mit den übergeordneten Vorgaben der Landesplanung.

2.4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der gegenständlichen Widmungsänderung wird am Jägergrund eine zweckmäßige Arrondierung des vorhandenen Bauland-Wohngebietes vorgenommen. Dementsprechend wird die Baulandtiefe der betroffenen Liegenschaft – bestehend aus den Grundstücken 570 und 571 – an jene des benachbarten Grundstückes (572) angepasst. Vorhandene Nutzungseinschränkungen sollen somit beseitigt werden. Zudem befinden sich Teile der betroffenen Grundstücke bereits im Bauland.

2.5 Änderungspunkt 5: Anpassungen im Bereich BW-A7 / BW-A8 (KG Orth an der Donau; Am Rosenhügel)

2.5.1 Ausgangssituation

Als Freigabebedingung für die BW-A7 (Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone) ist festgelegt: „Gemeinsame Parzellierung der Parzellen 71 und 76“, als Freigabebedingung für die BW-A8: „Vereinigung der Grundstücke 77 und 78“. Hintergrund dieser Planungsabsicht war, dass eine separate Erschließung über den südwestlich anschließenden Hintausweg hintangehalten werden sollte. Im Zusammenhang mit der im Bereich Neudeggtorweg in den letzten Jahren stattgefundenen Siedlungsentwicklung hat sich jedoch eine Änderung im Erschließungssystem der Gemeinde, somit für die zukünftige Aufschließung der BW-A7 und BW-A8 ergeben.

2.5.2 Änderung

Im Bereich der Verkehrsfläche Grdstk. 1267/1 besteht nun bereits teilweise die kommunale Leitungsinfrastruktur, darüber hinaus wurde die Verkehrsfläche bereits ausreichend befestigt. Im Rahmen der gegenständlichen Änderung kann daher die festgelegte Einschränkung des Verwendungszwecks „landwirtschaftlicher Weg“ teilweise gestrichen werden. Die Erschließung der als Aufschließungszone 7 und 8 festgelegten Baulandbereiche ist daher mittlerweile in vollem Umfang gegeben, daher sind die ursprünglich festgelegten Freigabebedingungen erfüllt bzw. nicht mehr relevant und können daher im gegenständlichen Verfahren entfallen (Entfall der Festlegung als Aufschließungszone). So sind die Freigabebedingungen (gemeinsame Parzellierung, Vereinigung von

Grundstücken) rein aus dem Umstand der beim Zeitpunkt der damaligen Widmungsausweisung mangelnden Verkehrserschließung (Aufschließung der neuen Baulandflächen) entstanden, jedoch mittlerweile hinfällig.

2.5.3 Zusammenfassung

Aufgrund der geänderten Erschließungsmöglichkeiten für die BW-A7 und BW-A8 (Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone) kann nun die Festlegung als Aufschließungszonen entfallen.

2.6 Änderungspunkt 6: Korrektur Kenntlichmachung Landschaftsschutzgebiet (KG Orth an der Donau; südwestlicher Ortsrand)

2.6.1 Ausgangssituation

Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen ist im gültigen Flächenwidmungsplan am südwestlichen Ortsrand entlang der Donau Straße (B3) verzeichnet. Nähere Recherchen zeigen jedoch, dass dieser Verlauf offensichtlich nicht dem tatsächlichen Stand entspricht.

2.6.2 Änderung

Im Zuge der Grundlagenforschung zur aktuellen Widmungsänderung wurde daher eine Überprüfung anhand der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete vorgenommen. Auf dieser Basis erfolgt nun eine Korrektur der Kenntlichmachung. Entlang der Donau Straße entfällt somit die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen beginnend mit Grundstück 717 bis zu Grundstück 1370/8. Gleichzeitig erfolgt die Kenntlichmachung des aktuellen Verlaufs entlang des Fadenbaches.

Im Zuge der Vorgespräche mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (Dr. Haas, Abteilung BD2-N) wurde angeregt, in dieser Causa auch die Naturschutzabteilung RU5 einzubinden, um eine entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen. Der Ortsplaner übermittelt daher im Zuge der Auflage den diesbezüglichen Planungsentwurf an die zuständige Fachabteilung und wird in weiterer Folge dieses Prüfergebnis den Verfahrensunterlagen beilegen.

2.6.3 Zusammenfassung

Änderungspunkt 6 beinhaltet die Korrektur der Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen am südwestlichen Ortsrand von Orth an der Donau.

2.7 Änderungspunkt 7: Kenntlichmachung BE (KG Orth an der Donau; Nähe Scheibl)

2.7.1 Ausgangssituation

Eine bewilligte Materialgewinnungsstätte (MinRoG-Genehmigung, Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde) im Norden des Gemeindegebietes soll nun

im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens entsprechend im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht werden.

2.7.2 Änderung

Von der Ausweisung der BE Kenntlichmachung sind die Grundstücke 791/1 sowie 791/2 an der nordwestlichen Gemeindegrenze betroffen. Eine Genehmigung gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG) liegt für beide Grundstücke vor.

2.7.3 Zusammenfassung

Bei den Grundstücken 791/1 und 791/2 handelt es sich um Bergbaugesamt nach dem Mineralrohstoffgesetz. Im Rahmen des gegenständlichen Änderungspunktes wird daher im Flächenwidmungsplan die Ausweisung der entsprechenden Kenntlichmachung (BE) vorgenommen.

2.8 Änderungspunkt 8: Korrektur Verlauf Vö (Verkehrsfläche-öffentlich) (KG Orth an der Donau; Lindenweg)

2.8.1 Ausgangssituation

Auf Basis eines Teilungsplanentwurfs wurden im Bereich Lindenweg deutliche Abweichungen zwischen Widmungs- und Naturstand ersichtlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes. Hiervon ist die auf Grundstück 1411/1 gelegene Vö (Verkehrsfläche-öffentlich) Widmungsausweisung betroffen.

2.8.2 Änderung

Die Änderung der Widmungsabgrenzung bezieht sich auf jenen Teil des Lindenwegs, welcher normal zur im Westen vorbeiführenden Bahnstraße verläuft. Über eine Länge von etwa 100m erfolgt die Anpassung der betroffenen Vö Widmung auf Basis der nunmehr aktualisierten Grundstücksstruktur (Teilungsplan). Dementsprechend fällt ein schmaler Streifen (etwa 3m Breite) aus dem nördlich des Lindenwegs gelegenen Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Grünland-Grüngürtel (Ggü-Emissionsschutz). Gleichzeitig wird die Breite der Vö Ausweisung auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsprechend verringert. Durch diese Anpassungsmaßnahme kommt es zu einer geringfügigen Erweiterung des südlich angrenzenden Bauland-Wohngebietes. Die Breite der Vö Ausweisung ändert sich insgesamt jedoch nicht, es erfolgt einzig die Korrektur der Lage im Flächenwidmungsplan.

2.8.3 Zusammenfassung

Entlang eines Teils des Lindenwegs ist eine Berichtigung des Straßenverlaufs im Flächenwidmungsplan vorgesehen. Die betroffene Vö Widmungsausweisung verschiebt sich dementsprechend um etwa 3m Richtung Norden. Eine Erweiterung bestehender Verkehrsflächen wird nicht beabsichtigt, es handelt sich lediglich um eine Korrektur der Plandarstellung.

2.9 Änderungspunkt 9: Änderung Gspo und Gspo-Bogensport (KG Orth an der Donau; Sportplatz nördlich Sagwiese)

2.9.1 Ausgangssituation

Die geplante Änderung betrifft den nördlich der Sagwiese gelegenen Sportplatz / Sportanlage. Die aktuell festgelegte Gspo (Grünland-Sportplatz) Widmung im Bereich des Fußball- und Trainingsplatzes sowie der Bogenschießanlage entspricht nicht dem Naturstand. Daher erscheint eine Anpassung, welche die planliche Darstellung in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort korrigiert, als zweckmäßig. Zudem besteht im Zusammenhang mit dem Sportplatz ein zusätzlicher Flächenbedarf im Hinblick auf eine Neuerrichtung eines Kabinen- und Tribünenbauwerks.

2.9.2 Änderung

Die Gspo Widmung soll daher Richtung Westen geringfügig erweitert und Richtung Süden an den Naturstand angepasst werden. Die doch markanten Abweichungen vom Naturstand resultieren offensichtlich aus Unschärfen bei der damaligen Widmungsausweisung (so besteht nach Aussage der Gemeinde die Sportanlage bereits seit ca. 20 bis 25 Jahren) und in der darauffolgenden Übertragung der ursprünglich analogen Flächenwidmung in eine digitale Form (auf Basis der DKM digitalen Katastralmappe). Im Zuge der nunmehrigen Grundlagenforschung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Flächenwidmungsplanes (im Zusammenhang mit der erforderlichen Gspo-Erweiterung für das neue Kabinen-/Tribünenbauwerk) wurde die Abweichung offensichtlich. Diese fehlerhafte Plandarstellung wird auch sichtbar anhand der Festlegung des Natura2000-Gebietes. Die Grenze dieses Schutzgebietes orientiert sich am Bestand der Sportanlage und ist im Flächenwidmungsplan korrekt kenntlich gemacht (nämlich deutlich unterhalb / südlich der derzeitigen Gspo-Widmung). Durch die nun vorgesehene Berichtigung wird somit das Natura2000-Gebiet nicht berührt.

Im Zusammenhang mit den nun konkret vorgesehenen Optimierungen der Sportanlage muss auch die Abwicklung des ruhenden Verkehrs entsprechend Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang soll daher eine Fläche als Vp (Verkehrsfläche-privat) ausgewiesen, somit für einen dahingehenden Bedarf widmungsmäßig abgesichert werden (Funktionsfestlegung als P Parkplatz). Die Nutzungsintensität des Sportplatzes / der Sportanlage soll unverändert bleiben. Es soll durch die Widmungsanpassungen jedoch eine Optimierung und Absicherung von bestehenden Nutzungen und BesucherInnenfrequenzen vorgenommen werden.

Wie der gesamte südliche Ortsteil von Orth an der Donau befindet sich auch der Bereich der geplanten Änderung im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind jedoch durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Zum einen besteht die Sportanlage bereits seit über zwei Jahrzehnten. Zum anderen sind die nun konkreten vorgesehenen, baulichen Erweiterungen im Rahmen der bestehenden Nutzungen (Sportplatz / Fußballplatz), somit als zweckmäßige und erforderliche Entwicklung, zu sehen.

2.9.3 Zusammenfassung

Im Rahmen von Änderungspunkt 9 erfolgt die Korrektur der Gspo bzw. Gspo-Bogensportwidmung im Bereich der Sagwiese unter Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten und Nutzungen. In diesem

Zusammenhang ist auch eine Berichtigung der Schießplatz Kenntlichmachung für die Bogensportanlage erforderlich. Richtung Westen soll die Gspo Widmung (vor dem Hintergrund aktueller Anpassungserfordernisse) erweitert, gleichzeitig eine Verkehrsfläche zur optimierten Abwicklung des ruhenden Verkehrs ausgewiesen werden.

2.10 Änderungspunkt 10: Kenntlichmachung Gasstation(KG Orth an der Donau; Uferstraße Fa. Baxter)

2.10.1 Ausgangssituation

Am Standort der Firma Baxter wird eine an der Uferstraße gelegene Gasdruckanlage bisher nicht planlich erfasst. Ein Nachtrag der Kenntlichmachung (Gasstation) im Flächenwidmungsplan soll im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens erfolgen.

2.10.2 Änderung

Die vorgesehene Ausweisung der Kenntlichmachung Gasstation bezieht sich auf das Grundstück 1596/23 im südlichen Teil von Orth an der Donau. Jener Teil des Grundstückes, welcher von der Änderung betroffen ist, ist als Bauland-Industriegebiet (BI) gewidmet.

2.10.3 Zusammenfassung

Die im Bereich der Fa. Baxter bestehende Gasstation wird entsprechend im örtlichen Raumordnungsprogramm – Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Orth an der Donau kenntlich gemacht.

2.11 Änderungspunkt 11: Korrektur Verlauf Vö (KG Orth an der Donau; Neusiedlzeile)

2.11.1 Ausgangssituation

An der Neusiedlzeile entspricht der im Flächenwidmungsplan festgehaltene Straßenverlauf nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Präzisierung der Widmungsabgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö).

2.11.2 Änderung

Auf Basis eines nunmehr vorliegenden Teilungsplanentwurfs für den Bereich Neusiedlzeile ist eine Berichtigung des Straßenverlaufs vorgesehen. Durch diese Maßnahme kommt es auf einer Länge von ungefähr 115 m zu einer geringfügigen Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche. Auswirkungen auf die Verkehrserschließung bzw. Siedlungsstruktur sind durch diese Widmungsmaßnahme nicht zu erwarten. Es handelt sich lediglich um eine zweckmäßige Korrektur der Plandarstellung.

2.11.3 Zusammenfassung

Im Bereich der Neusiedlzeile ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung der Vö Ausweisung aufgrund der vom tatsächlichen Straßenverlauf abweichenden Darstellung im Flächenwidmungsplan. Neben einer Anpassung der Lage wird auch eine Korrektur der Form der Widmungsabgrenzung durchgeführt. Als Grundlage dient ein nunmehr vorliegender Teilungsplanentwurf.

2.12 Änderungspunkt 12: Eckabrundung Neudeggtorweg (KG Orth an der Donau; Am Rosenhügel)

2.12.1 Ausgangssituation

In Bezug auf Grundstück 71 (Am Rosenhügel) ist die Nachführung einer Eckabrundung vorgesehen.

2.12.2 Änderung

Die im Südosten des Grundstücks 71 gelegene Eckabrundung (3m x 3m) entfällt im Rahmen der vorgesehenen Änderung aus dem Bauland-Wohngebiet (BW-A7) und soll zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ausgewiesen werden.

Die Widmungsanpassung ergibt sich aufgrund verkehrstechnischer Erfordernisse und ist als zweckmäßige Anpassung der Straßenfluchtlinie anzusehen.

2.12.3 Zusammenfassung

Im Bereich des Grdstk. 71 wird eine verkehrstechnisch erforderliche Eckabrundung im Flächenwidmungsplan nachgetragen.

2.13 Änderungspunkt 13: Geringfügige Korrektur Verlauf Vö (KG Orth an der Donau; Kirchensteig)

2.13.1 Ausgangssituation

Am Kirchensteig entspricht der im Flächenwidmungsplan festgehaltene Straßenverlauf nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Präzisierung der Widmungsabgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö).

2.13.2 Änderung

Auf Basis des nunmehr vorliegenden Teilungsplanentwurfs für den Bereich Kirchensteig ist eine Berichtigung des Straßenverlaufs vorgesehen. Auswirkungen auf die Verkehrserschließung bzw. Siedlungsstruktur sind durch diese Widmungsmaßnahme nicht zu erwarten. Es handelt sich lediglich um eine zweckmäßige Korrektur der Plandarstellung.

2.13.3 Zusammenfassung

Im Bereich des Kirchensteigs ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung der Vö Ausweisung aufgrund der vom tatsächlichen Straßenverlauf abweichenden Darstellung im Flächenwidmungsplan. Neben einer Anpassung der Lage wird auch eine Korrektur der Form der Widmungsabgrenzung durchgeführt. Als Grundlage dient ein nunmehr vorliegender Teilungsplanentwurf.

2.14 Änderungspunkt 14: Erweiterung Gspo (KG Orth an der Donau; Sportplatz)

2.14.1 Ausgangssituation

Während in Änderungspunkt 9 eine Berichtigung der seit über zwei Jahrzehnten bestehenden Gspo Ausweisung samt geringfügiger Erweiterung zur Sicherung von erforderlichen, sich aus der bestehenden Nutzung der Sportanlage ergebenden, baulichen Erfordernissen (Kabinen-/Tribünenbauwerk) und Optimierungen (insbesondere für die Abwicklung des ruhenden Verkehrs) auszugehen ist, ist Änderungspunkt 14 zur Sicherung entsprechender Zukunftsoptionen für den kommunalen Bedarf zu sehen.

2.14.2 Änderung

Zur Sicherung entsprechender Zukunftsoptionen – insbesondere vor dem Hintergrund eines eventuellen Bade-/Landschaftsteiches – soll die Gspo-Widmung auf das neu (aus einer Grundstücksteilung) entstandene Grundstück 1475/6 erweitert werden. Die Fläche konnte mittlerweile von der Marktgemeinde Orth an der Donau erworben werden. Daraus resultiert eine umfassende Änderung der für die bisherige Nutzung der Sportanlage maßgeblichen Rahmenbedingungen samt einhergehenden Überlegungen zur zweckmäßigen Ausweitung des Angebotes für die Ortsbevölkerung von Orth an der Donau.

Variantenvergleich

Der Siedlungsverband von Orth an der Donau ist kompakt, im Wesentlichen entlang der B3, angeordnet. Das räumliche und funktionale Zentrum des Ortes bildet der Bereich Am Markt. Im unmittelbaren Anschluss an diesen historischen Ortskern mit dem Schloss (erstmalig im Jahr 1201 erwähnt) und der Pfarrkirche (mit Pfarrhof) wurde in der Vergangenheit eine Sportanlage etabliert, die im Laufe der Jahre den nunmehrigen Umfang erreichte (Sportplatz, Trainingsplatz, Tennisplatz, Bogensportanlage,...). Die Lagegunst dieses Standortes resultiert aus einer, aus allen Siedlungsteilen von Orth günstigen Erreichbarkeit (im räumlichen Zentrum des Siedlungsverbandes). Darüber hinaus ergibt sich durch die Lage am Übergang des Ortsverbandes zum Bereich der Donauauen ein Aspekt, der vor dem Hintergrund der naturräumlichen Schönheit und Besonderheit der Landschaft einen weiteren, positiven Standortfaktor ausmacht.

Diese positiven Standortfaktoren führen dazu, dass im Gemeindegebiet von Orth für diese Nutzung in der Vergangenheit keine anderen Flächen näher in Betracht gezogen wurden und realistischer Weise auch zukünftig nicht in Betracht gezogen werden. So ist aus siedlungsstruktureller Sicht – und vor dem Hintergrund von regionalplanerischen und naturschutzrelevanten Planungsbeschränkungen – eine räumliche Entwicklung der Gemeinde Richtung Süden (also Richtung Donauauen) nicht mehr möglich.

Richtung Westen und Osten wird der Ort unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht weiter in die Länge entwickelt, sodass der Hauptschwerpunkt der künftigen Entwicklung Richtung Norden erfolgen wird. Es ist daher das Bestreben der Gemeindeverantwortlichen, vor dem Hintergrund dieser Planungsrestriktionen entsprechende Flächen für Siedlungszwecke zu reservieren. Würden nun Planungsüberlegungen für eine gänzliche Verlegung der Sportanlage angestellt werden, würden Flächen im Norden – die zur Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung bevorratet werden – für diese Nutzung in Anspruch genommen werden. Weiters müssten entsprechende Abstands- und Pufferbereiche zu lärmsensiblen Nutzungen (Wohnen) berücksichtigt werden, wodurch sich ein zusätzlicher Flächenverlust für Siedlungstätigkeiten ergeben würde (Berücksichtigung allfälliger Schallemissionen insbesondere im Falle einer Neubewertung im Zusammenhang mit einem Fußballplatz). Zudem sind die Erreichbarkeiten (vor allem die fußläufige bzw. für den Radverkehr) aus den unterschiedlichen Siedlungsteilen von Orth an der Donau auf die zentralen Einrichtungen im Bereich Am Markt abgestimmt, somit auch auf die Erreichbarkeit der bestehenden, etablierten Sportanlage. Alternativen im Norden bestehen somit keine. Im Westen und Osten würde dadurch zu sehr in die offene Landschaft eingegriffen werden (so ist in diesen Bereichen, insbesondere Richtung Osten, bereits von der offenen Landschaft des Marchfeldes auszugehen, mit entsprechender Fernwirkung von Nutzungen aller Art). Zudem stellt die B3, als höherrangiger Verkehrsträger, doch eine Belastung dar, die vor allem im Falle von Erholungsaktivitäten (und solche sollen mit der Etablierung eines Badeteiches verfolgt werden) als Negativkriterium anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund – und insbesondere auch vor dem Hintergrund der bereits getätigten Investitionen am Standort – erscheint daher ein Verbleib der Sportanlage, samt Stärkung durch Erweiterung des Angebotes – zielführend.

Standorteignung

Die Marktgemeinde Orth an der Donau konnte Grdstk. 1475/6 in ihr Eigentum bringen, somit eine Zukunftsoption für die bestehende Sportanlage sichern. Im Zusammenhang mit dieser Eigentumsübertragung wurde zur Sicherung der Bewirtschaftung des verbleibenden Grdstk. 1472/2 eine Verkehrsfläche (Weg) berücksichtigt. Diese soll nun als Vp Verkehrsfläche privat auch im Flächenwidmungsplan ersichtlich werden. An diese Verkehrsfläche anschließend besteht mit Grdstk. 1475/3 eine bestockte Fläche, die auch weiterhin in dieser Form erhalten bleiben soll.

Die Standorteignung der Sportanlage ist gegeben. So sind aufgrund der doch exponierten Lage am Ortsrand (Spezifikum von Orth an der Donau: Situierung des Ortszentrums am direkten Übergang zu den Donauauen) entsprechende Abstände zu lärmsensiblen Nutzungen gegeben. Weiters hat sich die vorhandene, verkehrliche Anbindung als funktionsgerecht erwiesen, sodass auch aus diesem Umstand heraus kein Hinderungsgrund gegen eine erweiterte Nutzung am Standort resultiert.

Die Entwicklungsüberlegungen gehen nun von einer allfälligen Nutzung für einen Badeteich aus. Ein solches Angebot besteht derzeit noch nicht, würde daher dazu beitragen, Anfahrtswege der Bevölkerung zu anderen, diesbezüglichen Einrichtungen und Angeboten zu minimieren (mit einhergehend positiven Auswirkungen auf die Umwelt).

Naturschutzrelevante Festlegungen

Die bestehende Sportanlage, sowie die Flächen der vorgesehenen Gspo Erweiterung liegen grundsätzlich außerhalb von naturschutzrelevanten Festlegungen (mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes). Das FFH-Gebiet 4 (Donauauen östlich von Wien) ist im Westen und Norden ca. 20 m von der äußersten Begrenzung des erweiterten Gspo gelegen. Richtung Süden wird

offensichtlich, dass bei der damaligen Ausweisung der Natura2000 Gebiete (FFH-Gebiete) die bereits am Standort vorhandene Sportnutzung entsprechend berücksichtigt, somit von der Ausweisung als Natura2000 – Gebiet ausgeklammert wurde.

Die Erweiterungsfläche liegt grundsätzlich außerhalb des Nationalparks Donauauen. Zur Klärung allfälliger Ausstrahlungswirkungen und – um ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen – wurde / wird im Zuge der SUP (strategischen Umweltprüfung) die Nationalparkverwaltung entsprechend in die Planungsüberlegungen einbezogen (Konsultation). Die diesbezüglichen Ergebnisse werden - sobald vorliegend – nachgereicht, sodass der Gemeinderat spätestens bei der Beschlussfassung sämtliche Entscheidungsgrundlagen in vollständiger Form zur Verfügung hat.

Der überwiegende Bereich des Siedlungskörpers von Orth an der Donau liegt im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen. Landschaftsschutzgebietes sind im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes solche „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“. Insbesondere die Auwälder und Wiesen bilden in diesem Zusammenhang einen unverwechselbaren Referenzrahmen. Bei der Beurteilung von Vorgaben und Maßnahmen sind konkret das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Landschaftsraum, die Schönheit und Eigenheit der Landschaft und der Charakter des betroffenen Landschaftsraums beurteilungsrelevant. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit dem bestehenden Sportzentrum / der bestehenden Sportanlage bereits eine entsprechende Nutzung im betroffenen Landschaftsraum vorhanden ist, daher bereits eine „Vorbelastung“ (im Vergleich zu einer unberührten Naturlandschaft) gegeben ist. Der Erholungswert des betroffenen Landschaftsraumes resultiert jedoch konkret aus dieser vorhandenen Nutzung für Sporteinrichtungen. Zudem würde der Erholungswert durch diesbezügliche, erweiterte Angebote (im konkreten Fall durch die Etablierung eines Badeteiches) erhöht werden. Auch die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Landschaftsraum kann – im Gegensatz zu der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung als Acker – durchaus erhöht werden (in Abhängigkeit von der konkreten, idealerweise naturnahen Ausgestaltung des Badeteichgeländes). Insgesamt ist daher – vor der Schutzkulisse des Landschaftsschutzgebietes betrachtet – von einer verträglichen, erweiterten Nutzung des Areals auszugehen.

Die Erweiterungsfläche (Flächenausmaß ca. 1 ha) ist an sich, im Verhältnis zur bestehenden Sportanlage (Flächenausmaß ca. 3,2 ha), als zweckmäßige und maßvolle Erweiterung des bestehenden Nutzungsansatzes zu sehen. Zudem ist durch die vorgesehene Nutzung (saisonaler Badebetrieb) des Areals als Badeteich von einer eher lärmarmen und zeitlich äußerst beschränkten Nutzung des Geländes auszugehen. Zudem kann sich – im Gegensatz zu der derzeitigen, landwirtschaftlichen Nutzung – eine naturnah gestaltete Nutzung am Übergang zum Waldbereich der Donauauen ergeben.

Sonstige Planungsvorgaben

Gemäß regionalem Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland befinden sich die betroffenen Flächen in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. In diesen Vorrangzonen darf grundsätzlich eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt. Die Gspo-

Erweiterung ist jedoch standortgebunden (Bündelung von Nutzungen am Standort, zweckmäßige Ausweitung des Angebots), somit im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben stehend zu sehen.

Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Hochwasserabflussgebieten (keine Betroffenheit durch HQ100, kein Risikogebiet laut Hochwasserrisikozoneurteilung).

2.14.3 Zusammenfassung

Im Bereich der bestehenden Sportanlage Orth an der Donau soll die Gspo Widmung (insbesondere für die Neuerrichtung eines Badeteiches) entsprechend (um ca. 1 ha) erweitert werden. Aufgrund der speziellen Lage (am Übergang des Ortsverbandes zum Nationalpark und zu sonstigen, naturschutzrelevanten Gebieten) wurden beurteilungsrelevante Aspekte in einer vertiefenden Form im Rahmen einer SUP (strategischen Umweltprüfung) beleuchtet.

3 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Aufgrund der speziellen Standortfaktoren / Lage der Widmungsausweisung in Pkt. 14 (Erweiterung Gspo, Sportanlage Orth an der Donau) wurde diese Widmungsänderung einer vertiefenden Untersuchung in Form einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse finden sich zusammenfassend in nachstehender, tabellarischer Auflistung.

<i>Methodik und Ablauf der umweltbezogenen Untersuchungen. Darstellung eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen.</i>	Raumverträglichkeitsuntersuchung. Variantenvergleich. Konsultation Nationalparkverwaltung.	
<i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.</i>	Die bestehende Sportanlage in Orth an der Donau soll – als Angebotserweiterung an die Ortsbevölkerung – durch einen Badeteich erweitert werden. Die diesbezügliche Widmungsgrundlage (Gspo-Widmung) soll nun im örtlichen Raumordnungsprogramm – Flächenwidmungsplan geschaffen werden.	
<i>Beschreibung, Analyse und Prognose des Umweltzustandes. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</i>	Erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen sind nicht zu erwarten. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das SUP-Schutzobjekt Mensch aus (Erholungswirkung). Allfällige Beeinflussungen naturschutzrelevanter Sachverhalten scheinen nicht gegeben (Lage außerhalb von Natura2000-Schutzgebieten und außerhalb des Nationalparks, keine Ausstrahlungswirkungen aufgrund der Charakteristik der vorgesehenen Nutzung zu erwarten).	
<i>Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete)</i>	Lage außerhalb von Natura2000-Gebieten, Lage außerhalb des Nationalparks, Lage außerhalb von Naturschutzgebieten. Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thayaauen	
<i>Für das Raumordnungsprogramm relevante, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden.</i>	Berücksichtigt wurden im Zuge der SUP (strategischen Umweltprüfung) insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Bei der Beurteilung wurden daher das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Landschaftsraum, die Schönheit und Eigenheit der Landschaft und der Charakter des betroffenen Landschaftsraums berücksichtigt.	
<i>Bewertung der Umweltauswirkungen unter Angabe der Umweltziele und beabsichtigter Ausgleichs- und Kontrollmaßnahmen</i>	<i>Biologische Vielfalt</i>	Keine bzw. lediglich marginale Auswirkungen erkennbar. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch eine Ausgestaltung in Form eines naturnahen Badeteiches könnten sich schlussendlich positive Auswirkungen auf dieses Schutzgut ergeben.
	<i>Bevölkerung</i>	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine Steigerung der Erholungswirkung.
	<i>Gesundheit des Menschen</i>	Positive Auswirkungen (siehe oben).
	<i>Fauna</i>	Keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen erkennbar. Eine zusätzliche Beunruhigung im betroffenen Landschaftsteil kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung ist darüber hinaus zeitlich begrenzt (saisonaler Badebetrieb).
	<i>Flora</i>	Die Flächen werden zum jetzigen Zeitpunkt intensiv landwirtschaftlich genutzt. Demnach sind durch die geplante Umwidmung keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Flora erkennbar.
	<i>Boden</i>	Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.
	<i>Wasser</i>	Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Wasserrechtlich relevante Aspekte wären auf Projektebene zu prüfen.
	<i>Architektur / Archäologie</i>	Keine Auswirkungen erkennbar.
	<i>Landschaft</i>	Eine gewisse Vorbelastung der Landschaft (durch die bestehende Sportanlage) ist gegeben. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Gspo Fläche (zusätzlich ca. 1 ha Widmungsfläche zu den bereits vorhandenen ca. 3 ha) erscheint im Hinblick auf das Landschaftsbild verträglich.
<i>Relevante Wechselbeziehungen</i>	Keine Auswirkungen erkennbar.	
<i>Kurzdarstellung der geprüften Varianten. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes (Planungsnullfall)</i>	In der Variantenprüfung wurden insbesondere die zentrale Lage der bestehenden Sportanlage hervorgehoben sowie alternative Entwicklungsmöglichkeiten von Orth an der Donau beleuchtet. Aufgrund der speziellen Lage der Gemeinde am Rande des Nationalparks sorgt sich die Gemeinde um eine flächensparende, ressourcenschonende Siedlungsentwicklung auf geeigneten Flächen. Ein	

	<p>Verbrauch dieser Flächen durch eine neue / zusätzliche Sportanlage soll in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Weiters bilden allfällige Schallemissionen der B3 ein Negativkriterium für Standortalternativen im Osten und Westen.</p> <p>Der bestehende Standort ist daher als bestgeeigneter anzusehen. Weiters soll eine zielgerichtete Bündelung von Sport- und Freizeitaktivitäten in zentraler, gut erreichbarer Lage, erfolgen.</p>
<i>Dokumentation sonstiger Untersuchungsergebnisse</i>	Nicht relevant.
<i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen</i>	Eine Überwachung der Umweltauswirkungen ist im Sinne der NÖ Raumordnungsgesetzes vorgesehen (§ 13 Abs. 5 NÖ ROG 1976).
<i>allgemein verständliche Zusammenfassung</i>	<p>Im Bereich der bestehenden Sportanlage Orth an der Donau soll die Gspo Widmung (insbesondere für die Neuerrichtung eines Badeteiches) entsprechend (um ca. 1 ha) erweitert werden. Aufgrund der speziellen Lage (am Übergang des Ortsverbandes zum Nationalpark und zu sonstigen, naturschutzrelevanten Gebieten) wurden beurteilungsrelevante Aspekte in einer vertiefenden Form im Rahmen einer SUP (strategischen Umweltprüfung) beleuchtet. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP konnten dabei nicht festgestellt werden. Zudem ist der Standort als bestgeeigneter aus der durchgeführten Variantenprüfung hervorgegangen.</p>

Anmerkungen zur Beschlussfassung

Teilung des Verfahrens

Änderung GZ. 4100-01/13 des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Orth an der Donau beinhaltet 14 Änderungspunkte. Die Änderungspunkte 1 bis 13 umfassen im Wesentlichen strukturell- und entwicklungsbedingte Anpassungen. Für diese Änderungspunkte wurde im Screening zur SUP (strategischen Umweltprüfung) eine strategische Umweltprüfung als nicht notwendig erachtet. Diese Einschätzung der Gemeinde wurde von den zuständigen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung geteilt (raumordnungsfachliche ASV DI Rammler, RU2-O-436/058-2014 vom 12. Februar 2014) (naturschutzfachlicher ASV Dr. Haas, BD2-N-8436/016-2014 vom 11. März 2014).

Für Änderungspunkt 14 (Erweiterungsoption Sportanlage) wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt (SUP). Der diesbezügliche Untersuchungsrahmen (Scoping zur SUP) wurde ebenfalls von der Behörde gewürdigt.

Vor dem Hintergrund dieser speziellen Ausgangssituation soll nun die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Flächenwidmungsplan in separaten Verordnungen (VO A und VO B) vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossen werden.

VO A beinhaltet in diesem Zusammenhang Änderungspunkt 1 bis 13, somit jene Änderungspunkte, die keiner strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wurden.

VO B umfasst Änderungspunkt 14, wurde daher im Rahmen einer SUP umfassend behandelt.

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der Auflagefrist (15. Jänner 2014 bis 28. Februar 2014) sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Berücksichtigung Umweltbericht

Im Bereich der bestehenden Sportanlage Orth an der Donau soll die Gspo Widmung (insbesondere für die Neuerrichtung eines Badeteiches) entsprechend (um ca. 1 ha) erweitert werden. Aufgrund der speziellen Lage (am Übergang des Ortsverbandes zum Nationalpark und zu sonstigen, naturschutzrelevanten Gebieten) wurden beurteilungsrelevante Aspekte in einer vertiefenden Form im Rahmen einer SUP (strategischen Umweltprüfung) beleuchtet. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP konnten dabei nicht festgestellt werden. Zudem ist der Standort als bestgeeigneter aus der durchgeführten Variantenprüfung hervorgegangen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG A

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBL. 8000 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan
-

Nr. 4100-01/13 Blätter 1 und 2 vom Dezember 2013) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG B

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBL. 8000 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4100-01/13, ÄP 14, Blatt 2 vom Dezember 2013) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

3. Beschluss 26. Änderung des Bebauungsplanes

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

Änderungsanlass Bebauungsplan

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehenen schwarz-rot dargestellten Änderungen des Bebauungsplanes werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

Änderungspunkt 1: Anpassung Bebauungsdichten (1a: Auweg Ost, 1b: Bereich B3 Donau Straße bzw. Altes Dorf)

Für das gesamte Gemeindegebiet von Orth an der Donau ist in den nächsten zwei bis drei Jahren eine etappenweise Anpassung der Bebauungsdichten anhand der aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen vorgesehen. Als Basis dient ein bereits erstellter Masterplan. In den vorangegangenen Änderungsverfahren wurden bereits einige Anpassungen vorgenommen. In der nunmehr vorliegenden Änderung soll diese

Dichtebereinigung östlich des Auweges (Änderungspunkt 1a) sowie zwischen B3 Donau Straße und Altes Dorf (Änderungspunkt 1b) fortgesetzt werden.

Im Bereich der Bauland-Wohngebiet (BW) Widmungen entlang des Auweges sind ortsrandübliche Grundstücks- und Bebauungsstrukturen (Einfamilienhäuser in offener Bebauung) vorzufinden. Die auf die öffentliche Verkehrsfläche (Vö) normal stehenden Parzellen weisen eine Größe von rund 800m² bis 900m² auf. Durch den entlang der Siedlungsgrenze verlaufenden Grüngürtel (Ggü-Baulandabgrenzung) sind zumeist jedoch nur etwa 600m² einer baulichen Verwertung zuzuführen. Es soll daher die Bebauungsdichte von zuvor 30% auf nunmehr 40% geringfügig erhöht werden.

Die Notwendigkeit einer Adaptierung der Bebauungsdichte zwischen Donau Straße und Altes Dorf ergibt sich aufgrund der vorwiegend landwirtschaftlichen Bebauung in diesem Bereich. Den hier bestehenden Landwirtschaften im Hofverband soll eine höhere Bebauungsdichte zugestanden werden, um Hallen im Freilandbereich zu vermeiden. Konkret erfolgt nun eine Erhöhung auf 80%. Diese Dichte entspricht in den kleinteiliger strukturierten BA Gebieten im Bereich Altes Dorf durchwegs dem Bestand. Im nördlichen Bereich des gegenständlich betroffenen Baublocks begründet sich die Dichteanpassung auf Basis vorstehend dokumentierter, landwirtschaftlicher Erfordernisse und Planungsüberlegungen der Gemeinde.

Änderungspunkt 2: Übernahme Änderungspunkt 1 Flächenwidmungsplan, Ausweisung Baufluchtlinie (Bereich Dr.-Baumhackl-Straße, Meierhofstraße)

Die im Flächenwidmungsplan zwischen Meierhofstraße und Dr.-Baumhackl-Straße im Rahmen der Änderung 4100-01/13 als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ausgewiesene Verbindungsstraße wird in den Bebauungsplan übernommen. Daraus resultiert, dass ein Teil der bestehenden Baufluchtlinie (Abstand 5m) entfällt, da sich diese nicht länger im Bauland (BW-250 bzw. BW-70) befindet. Konkret ist das Grundstück 536/10 am nördlichen sowie südlichen Ende der neu gewidmeten Vö Fläche betroffen. Gleichzeitig kann auch die Abgrenzung der Baulandflächen für das Grundstück 536/10 entfallen. Um einheitliche Bedingungen für den angrenzenden BW-250 Baublock zu schaffen, wird die östlich der Dr.-Baumhackl-Straße verlaufende Baufluchtlinie im bestehenden Abstand von 5m entlang der neu ausgewiesenen Vö Widmung verlängert.

Änderungspunkt 3: Änderung der Bebauungsweise (Weidenweg, Hanfgartenweg)

Die Marktgemeinde Orth an der Donau strebt für den nördlichen Teil der Bauland-Wohngebiet (BW) Widmung zwischen Weiden- und Hanfgartenweg eine Änderung der Bebauungsweise von offen (o) auf geschlossen (g) an. Der betroffene Bereich wird bereits derzeit aufgrund seiner kleinstrukturierten Grundstücke und der daraus resultierenden dichteren Bebauung von der restlichen BW Widmung abgegrenzt. Während für den südlichen Teil eine Bebauungsdichte von 30 gilt, wurde die Bebauungsdichte für den Bereich der gegenständlichen Änderung mit 40 festgelegt, um so eine bessere Nutzung der schmalen Grundstücke sicherzustellen.

Eine weitere Optimierung der Verwertungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten soll durch die Festlegung der geschlossenen Bebauungsweise erreicht werden. Die bestehende Vorgabe der offenen Bebauung bildet die vorhandene Grundstückstruktur nur ungenügend ab und führt daher zu Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer. Die Bebaubarkeit der kleinräumigen Grundstücke im Norden des Weiden- bzw. Hanfgartenweges wird durch die Vergabe einer adäquaten Bebauungsweise (g) merklich erhöht, ohne dass sich dabei negative Auswirkungen auf benachbarte Strukturen ergeben.

Änderungspunkt 4: Anpassung Baufluchtlinie (Weidenweg)

Entlang der westlichen Straßenseite des Weidenweges ist der vordere Bauwich für einige Grundstücke mit 6m Breite festgelegt, während für die weiteren Grundstücke ein vorderer Bauchwich von 10m Breite gilt. Um gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten für den gesamten Baublock zu ermöglichen, ist daher eine Anpassung der Baufluchtlinie geplant. Diese soll künftig einheitlich im Abstand von 6m parallel zur Straßenfluchtlinie verlaufen. Von dieser Maßnahme sind die Grundstücke 2, 24/1, 27/1, 28/1, 32, 33 und 36 betroffen. Warum zuvor der vordere Bauwich mit 10m Breite festgelegt wurde, ist aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Weidenweges nicht mehr nachvollziehbar. Ein Abstand von 6m parallel zur Straßenfluchtlinie entspricht den

in der Umgebung üblichen Festlegungen der vorderen Baufluchtlinie. Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Bereiche sind nicht zu erwarten.

Änderungspunkt 5: Übernahme Änderungspunkt 2 Flächenwidmungsplan, Anpassung Baufluchtlinie (Bereich Meierhof)

Im Bereich Meierhof strebt die Marktgemeinde Orth an der Donau eine zweckmäßige Erweiterung der Bauland-Sondergebiet (BS-öffentliche Einrichtungen) Widmung an. Die hierfür vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes wird daher auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Es handelt sich dabei um den Entfall einer Grünland-Parkanlagen (Gp) Widmung zum Zweck der beabsichtigten Baulandausweisung. Daraus resultiert das Erfordernis einer Fortführung der im Norden der Bauland-Sondergebiet Widmung verlaufenden vorderen Baufluchtlinie (Abstand 5m parallel zu Straßenfluchtlinie) für den Bereich der Änderung.

Darüber hinaus soll auch eine Anpassung der verbleibenden vorderen Baufluchtlinie im Osten und Süden der Bauland-Sondergebiet Widmung sowie der angrenzenden Bauland-Wohngebiet (BW-70) Widmung vorgenommen werden. Dies ist notwendig, da der Altbestand im Rahmen der ursprünglich analog vorgenommen Planung bisher nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Mit einer Anpassung der vorderen Baufluchtlinie auf 3m bzw. 5m Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie soll sichergestellt werden, dass diese nicht mehr über bestehende Gebäude verläuft. Auch entsprechen die neu festgelegten Abstände den üblichen Festlegungen der vorderen Baufluchtlinien im gegenständlich betrachteten Bereich.

Um für den vorgesehenen Neubau einer Veranstaltungshalle ausreichenden Planungsspielraum offen zu halten, wird die festgelegte Gebäudehöhe von wahlweise Bauklasse I,II auf max. 9m erhöht.

Änderungspunkt 6: Anpassung Baufluchtlinie (B3 Donau Straße, Höhe Graf Salm Gasse)

Für die Bauland-Agrargebiet (BA) Widmung im Bereich der B3 Donau Straße (Höhe Graf Salm Gasse) wurde der vordere Bauwuch bisher mit 10m Breite parallel zur Straßenfluchtlinie festgelegt, während für die angrenzende Bauland-Wohngebiet (BW) Widmung ein vorderer Bauwuch von nur 6m Breite parallel zur Straßenfluchtlinie gültig ist. Beide Baufluchtlinien verlaufen entlang der B3, ein nennenswerter Unterschied in der Struktur der betroffenen Grundstücke ist nicht zu erkennen. Der zwischen den Widmungsgrenzen vorhandene Sprung soll daher korrigiert werden. Zu diesem Zweck wird eine Vereinheitlichung des Abstandes der Baufluchtlinie auf 6m parallel zur Straßenfluchtlinie vorgenommen. Wie zuvor endet die Ausweisung der Baufluchtlinie an der Südgrenze des Grundstückes 609/1. Die bisher unklare Darstellung an der Grundstücksgrenze wird jedoch korrigiert.

Durch die geringfügige Anpassung des Bebauungsplanes im Rahmen von Änderungspunkt 6 sollen die Verwertungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten der gegenständlich betrachteten BA Widmung an die Umgebung angepasst und gleichzeitig optimiert werden. Ein verkehrstechnisches (Verkehrssicherheit) Erfordernis zur Festlegung eines erhöhten, vorderen Bauwuchs im Kurvenbereich der B3 ist nicht erkennbar.

Änderungspunkt 7: Übernahme Änderungspunkt 3 Flächenwidmungsplan, Anpassung der Baufluchtlinie (Sechshaus)

Entlang der Bauland-Agrargebiet (BA) Widmung im Bereich Sechshaus fällt die Abtretung geringer als zuvor vorgesehen aus. Die daraus resultierende Änderung der Widmungsabgrenzung wird aus dem Flächenwidmungsplan in den Bebauungsplan übernommen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Baufluchtlinie an die Korrektur der BA Widmung. Damit diese weiterhin im Abstand von 5m parallel zur Straßenfluchtlinie verläuft, erfolgt eine Versetzung Richtung öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) im Umfang von etwa 0,5m bis 1m.

Änderungspunkt 8: Anpassung Bebauungsweise (Lindenweg)

Bei den Arbeiten zur Änderung des Bebauungsplanes wurde ersichtlich, dass die Festlegung der Bebauungsweise östlich des Lindenweges den vorhandenen Altbestand nicht adäquat berücksichtigt wurde und somit nicht dem Naturstand entspricht. Daher ist eine Änderung der bisher offenen Bebauungsweise (o) auf eine wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise (o,k) vorgesehen. Da die betroffene Bauland-

Wohngebiet (BW) Widmung nur sieben Grundstücke umfasst und die Möglichkeit einer offenen Bebauung grundsätzlich weiterhin gegeben ist, stellt die durchzuführende Anpassung nur einen geringen Eingriff in den Bebauungsplan dar.

Änderungspunkt 9: Übernahme Änderungspunkt 4 Flächenwidmungsplan (Bereich Jägergrund)

Im Bereich Jägergrund erfolgt die Übernahme der im Flächenwidmungsplan durchgeführten Anpassung der Bauland-Wohngebiet (BW) Widmung. Dementsprechend wird der geänderte Verlauf der Widmungsabgrenzung im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden keine weiteren Maßnahmen im Rahmen von Änderungspunkt 9 getroffen.

Änderungspunkt 10: Übernahme Änderungspunkt 8 Flächenwidmungsplan, Anpassung der Baufluchtlinie (Lindenweg)

Entlang des Lindenweges wurde im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) berichtigt. Diese Korrektur wird in der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Daraus ergibt sich auch das Erfordernis einer Anpassung der betroffenen Baufluchtlinien. Durch die vorhandene Grundstücks- und Bebauungsstruktur im Norden des Lindenweges ist an dieser Stelle ein Entfall der vormals mit 3m Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie verlaufenden Baufluchtlinie vorgesehen. Des Weiteren bedarf auch die an der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Baufluchtlinie einer Anpassung an die geänderte Flächenwidmung. Diese wird künftig über die gesamte Länge des von West nach Ost verlaufenden Teils des Lindenweges auf 5m Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie festgelegt. Durch diese Maßnahme erfolgt für die Grundstücke 860/1 und 863/1 einzig eine Verschiebung der Baufluchtlinie analog zur jener der geänderten Vö Widmungsgrenze. Für das Grundstück 863/2 ist darüber hinaus eine Anpassung des vorderen Bauwuchs von vormals 3m auf nunmehr 5m Breite parallel zur Straßenfluchtlinie erforderlich. Einerseits wird somit der Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche in diesem Bereich umfangreicher ausfällt, Rechnung getragen, andererseits werden durch diese Vereinheitlichung den betroffenen Grundstückseigentümern gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt.

Änderungspunkt 11: Übernahme Änderungspunkt 11 Flächenwidmungsplan, Anpassung Baufluchtlinien (Neusiedlzeile)

An der Neusiedlzeile (südlich des neuen Landeskindergartens) bestand im Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes die Notwendigkeit einer Präzisierung der Widmungsabgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö). Für diese erfolgt nun die Kenntlichmachung im Bebauungsplan (Anpassung der Straßenfluchtlinien). An der Südseite der Neusiedlzeile soll der vordere Bauwuch mit dem gegebenen Abstand von 5m parallel zu Straßenfluchtlinie beibehalten werden. Eine Anpassung an den geänderten Verlauf der Vö Ausweisung ist daher erforderlich. Auch ist eine Verlegung der vorderen Baufluchtlinie (Pflicht zum Anbau) für die Grundstücke 116 sowie 118/1 vorgesehen. Diese soll künftig wie im Bereich des Nachbargrundstückes 120 entlang der Straßenfluchtlinie verlaufen. Somit wird sichergestellt, dass der bestehende Gebäudezustand den Bebauungsplanfestlegungen entspricht.

Änderungspunkt 12: Übernahme Änderungspunkte Anpassungen im Bereich Am Rosenhügel / Neudeggtorweg

Die im Rahmen der parallel laufenden Flächenwidmungsplanänderung vorgesehenen Widmungsmaßnahmen (Eckabschrägung, Entfall Aufschließzonen) im Bereich Am Rosenhügel / Neudeggtorweg werden sinngemäß in den Bebauungsplan übernommen. Die festgelegten Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.

Änderungspunkt 13: Übernahme Änderungspunkt 13 Flächenwidmungsplan, Anpassung Baufluchtlinie (Kirchensteig)

Am Kirchensteig strebt die Marktgemeinde Orth an der Donau eine geringfügige Korrektur des Verlaufs der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) an. Bei dieser Gelegenheit wird die vordere Baufluchtlinie abgeändert. Diese

ist – aus nicht mehr nachvollziehbaren Planungsüberlegungen – in einem Abstand von 10 m parallel zur Straßenfluchtlinie situiert. Eine solche Breite des vorderen Bauwuchs erscheint nicht mehr erforderlich. Es erfolgt daher eine zweckmäßige Bereinigung und Anpassung auf 3 m.

Änderungspunkt 14: Entfall hintere Baufluchtlinie (B3 Donau Straße)

Die im Bereich der B3 Donau Straße festgelegte hintere Baufluchtlinie (Abstand 76m) stammt noch aus der Zeit der analogen Erstellung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Orth an der Donau. Später wurde diese im Rahmen der digitalen Neudarstellung übernommen. Gegenwärtig besteht jedoch keine Notwendigkeit für die Ausweisung einer hinteren Baufluchtlinie im Bereich der B3 Donau Straße mehr. Ein Entfall ist daher im Rahmen von Änderungspunkt 14 vorgesehen.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau, Plan Nummer 4800 – 03/13 vom Dezember 2013) abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

4. Beschluss Zuschreibung Teil des GSt.Nr. 27/2 zu EZ 15 KG Orth an der Donau

GR Forstner verläßt den GR-Saal (19:43h).

Es liegt ein Antrag nach §13 Liegenschaftsteilungsgesetz zur Übernahme von abgetretenen Teilflächen von Josef Forstner (geb. 15.05.1975) im Ausmaß von 23m² und 54m² in der Uferstraße vor (Zuschreibung Teil des GSt. Nr. 27/2 zu EZ 15 KG Orth an der Donau).

Lastenfremde Abschreibung des Teilstück 1 vom Grundstück 27/2 der EZ 128 KG 06218 Orth an der Donau und Zuschreibung zu EZ 15 KG 06218 Orth an der Donau und Einbeziehung in das Grundstück 1368.

Lastenfremde Abschreibung des Teilstück 2 vom Grundstück 26 der EZ 128 KG 06218 Orth an der Donau und Zuschreibung zu EZ 15 KG 06218 Orth an der Donau und Einbeziehung in das Grundstück 1368.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

GR Forstner betritt den GR-Saal (19:45h).

5. Anpassung Musikschulstatut – Schulkostenbeitrag

Da bereits 2 Jahre keine Erhöhung stattgefunden hat, sollen die Musikschulbeiträge ab September 2014 (Schuljahr 2014/2015) im Schnitt um ca. 4 – 5 % angehoben werden. Ebenso sollen die

Ausnahmen des Erwachsenenbeitrages den geänderten Förderbedingungen des Landes NÖ angepasst werden. Die detaillierten neuen Beiträge und Anpassungen an die geänderten Förderbedingungen sind in der folgenden Tabelle angeführt.

§ 13

Schulgeld, Ermäßigungen

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (2) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (3) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (vgl. § 9).
- (4) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (5) Der Schulkostenbeitrag wird als Jahresbetrag für 10 Monate (September bis Juni) angegeben. Dieses Schulgeld wird in jeweils einer Semesterrate, einzuzahlen im **Wintersemester bis 30. November**, im **Sommersemester bis 30. April**, per Erlagschein eingehoben. Für jeden weiteren Schüler pro Familie kann die Einzahlfrist um jeweils einen Monat verlängert werden (letztmöglicher Termin: Semesterende!). Das Schulgeld beträgt, entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des NÖ Musikschulplans und des NÖ MSG 2000 i.d.G.F.

a) für minderjährige Schüler (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) aus Orth an der Donau und für Schüler aus Gemeinden, die an die Musikschule Zuschüsse leisten, derzeit

		jährlich:
Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	590,-€	(+500,-€)*
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	320,-€	(+255,-€)*
Gruppenunterricht mit 2 Schülern G 2 (50 Min.):	320,-€	(+255,-€)*
Gruppenunterricht mit 3 Schülern G 3 (50 Min.):	260,-€	(+205,-€)*
Klassenunterricht ab 4 Schülern K (50 Min.)	185,-€	(+145,-€)*
Musikalische Früherziehung/Musikgarten:	185,-€	(+145,-€)*
Instrument. Klassenmusikunterricht in Volks- od. Hauptschule	140,-€	
Einzel-Musiktheragogik® E 50:	895,-€	(+745,-€)*
Einzel-Musiktheragogik® E 25:	490,-€	(+375,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 2:	490,-€	(+375,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 3:	375,-€	(+290,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® K:	255,-€	(+200,-€)*

*Für auswärtige Schüler, deren Wohnsitzgemeinden keine Zuschüsse an die Musikschule leisten, erhöht sich zur Kostendeckung das Schulgeld um den oben in Klammer angeführten Betrag (Kostendeckungsbeitrag).

b) für erwachsene Schüler im Einzel- und Kleingruppenunterricht ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag **30.10.:**

Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	1.999,-€
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	1.080,-€
Gruppenunterricht mit 2 Schülern G 2 (50 Min.):	1.080,-€
Gruppenunterricht mit 3 Schülern G 3(50 Min.):	840,-€
Kurs- oder Klassenunterricht ab 4 Schülern K (50 Min.)	330,-€

Es gelten folgende Ausnahmen:

- (1) Erwachsene, für die zum Stichtag Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. StudentInnen, Lehrlinge, Behinderte.....)
- (2) Präsenz- und Zivildienstler
- (3) Kurs- und Klassenunterricht ab 4 Personen pro Wochenstunde, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer Kinder und Jugendliche sind.
- (4) Die jeweiligen Sitzgemeinden können entsprechend den geltenden Bestimmungen für Behinderte, Schüler, Studenten, Präsenz- oder Zivildienstler, Lehrlinge oder bei sozialer Bedürftigkeit eine individuelle Förderung in Bezug auf das Schulgeld gewähren. Diese Förderung kann am zuständigen Wohnsitzgemeindeamt mit einem schriftlichen Ansuchen beantragt werden.
- (5) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag. Bei erwachsenen, sprengelfremden Schülern sind die unter Pkt.5a und b angeführten Tarife maßgeblich.
- (6) Der Schulerhalter gewährt bei Zutreffen der Förderrichtlinien eine Schulgeldermäßigung. Hierbei handelt es sich um eine Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung, wobei das erste Kind/Instrument pro Familie/Zahlungspflichtigem voll verrechnet wird. Ab dem 2. Kind/Instrument vermindert sich das Schulgeld um 15%, ab dem 3. Kind/Instrument um 30% und ab dem 4. Kind/Instrument um 50%. Die Reihung erfolgt nach UE (teuerste UE zuerst).
Für aktive Mitglieder eines Musikvereins im Musikschulsprengel, die in Musikschulausbildung stehen, wird im Sinne einer Qualitätssicherung eine Ermäßigung von 25% gewährt.
- (7) Eine Schulgeldermäßigung von mehr als 50% ist nach dem MSG 2000 § 6 Abs.4, nicht zulässig.
- (8) Ausgenommen von der Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung sind Kinder der Elementar- bzw. Vorbereitungsklassen, wie z. B. Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Instrumentaler Klassenmusikunterricht in den Volksschulen. Nähere Auskünfte erteilen das Gemeindeamt der Marktgemeinde Orth/D. und die Direktion der Musikschule.
- (9) Es obliegt dem Schulerhalter im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes sowie die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung jeweils neu festzusetzen.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

6. Beschluss zur elektronischen Rechnungsfreigabe/Genehmigung

Vzbgm. Matz übernimmt den Vorsitz (19:52h) und Bgm. Mayer verlässt den Saal.

Künftig werden die Rechnungsbelege, Zahlungsfreigaben und Genehmigungen über das elektronische System ELAK ausschließlich elektronisch durchgeführt. Die Umstellung erfolgt nach einem komplikationslosen Probetrieb von über einem Jahr. Um Doppelgleisigkeiten und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, wird die im letzten Jahr durchgeführte händische Zeichnung fast komplett eingestellt.

Antrag Vzbgm. Matz. Einstimmige Zustimmung.

Bgm. Mayer betritt den Saal und Vzbgm. Matz übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Mayer (19:55h).

7. Grundstücksverkauf

8. Grundstücksverkauf

9. Grundstücksverkauf

10. Löschungserklärung

11. Stellungnahme des Gemeinderates zu Beschwerde Verfassungsgerichtshof

Punkte 7 – 11 wurden im nicht öffentlichen Teil behandelt

Allfälliges

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:	Schriftführer:	
ÖVP-Fraktion:	Grüne-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: